

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 239 "Heidkämpe"**

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

bearbeitet für: Dirk Bonekamp
Letternstraße 3
48249 Dülmen

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19
29. Juni 2017



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung	7
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	8
4.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	8
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	8
5.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41092 (Dülmen)	9
5.3	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	11
6.1	Offenlandarten.....	11
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer	11
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	11
6.4	Gebäude bewohnende Arten	12
6.5	Sporadische Nahrungsgäste	12
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten	12
6.7	„Allerweltsarten“	13
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	13
7.1	Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Ende Juni) ..	13
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	14
8.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	14
9	Literatur.....	14



Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: geplante Wohnhäuser in der Heidkämpe in Dülmen-Rorup (unmaßstäblich)..... 4

Abb. 2: Luftbildübersicht der überplanten Gärten in Siedlungsrandlage..... 6

Abb. 3: überplante verwilderte Gärten..... 7

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens..... 9

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q41092 (Dülmen) 9

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 10

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten..... 11

Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste..... 12

Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten 12

Tab. 7: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ 13

1 Vorhaben und Zielsetzung

An der Heidkämpe sollen zwei Wohnhäuser errichtet werden. Dieses Vorhaben soll mit Hilfe eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umgesetzt werden.



Abb. 1: geplante Wohnhäuser in der Heidkämpe in Dülmen-Rorup (unmaßstäblich)

Für das vorliegende Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (21.06.2017) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Die geplanten zwei Wohnhäuser sollen in Dülmen-Rorup in der Heidkämpe errichtet werden. Der dorfartige Ortsteil Rorup liegt nördlich der Stadt Dülmen, südöstlich von Coesfeld.

Die Straße Heidkämpe befindet sich am südlichen Wohnsiedlungsrand von Rorup.

Für die angedachte Wohnbebauung soll eine derzeit vorhandene Grün- / Gartenfläche genutzt werden. Diese Fläche wird durch benachbarte Einfamilienhausbebauung zur südlich angrenzenden Landwirtschaft hin abgegrenzt.

Die angedachten Baugrundstücke liegen derzeit innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 815 "Schlüters Heide-Erweiterung, Teil I".



Abb. 2: Luftbildübersicht der überplanten Gärten in Siedlungsrandlage

weißer Kreis = überplante Baulücke

Die innerstädtische Fläche ist stark verwildert und weist einen überwiegend strauchartigen Bewuchs auf. Mittelalte Bäume sind an der hinteren südwestlichen sowie an der nordwestlichen Parzellengrenze präsent, werden aber von den Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen.

Im Nordwesten befindet sich eine städtische Pumpstation mit umgebenden Gartengelände, auch dieses wird nicht überplant.



Abb. 3: überplante verwilderte Gärten

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen dienen einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder werden von Fledermäusen als Quartier genutzt. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von

Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können auch Bruten von bodenbrütenden Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen bezieht sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Fläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Biotope nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen.

Bei flächigem Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Die Grünfläche an der Heidkämpe befindet sich innerhalb des Siedlungsgebiets von Rorup und ist von der ländlichen Umgebung durch Einzelhauswohnbebauung getrennt.

Im näheren Umfeld des Vorhabens befindet sich nur ein schutzwürdiges Biotop des Biotopkatas-ters NRW (BK-Kennung) (LANUV NRW 2017b), hat hierzu aber keinerlei strukturellen noch funktionalen Bezug.

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4109-0072	Karthäuser Mühlenbach zwischen der Kläranlage und dem NSG "Karthäuser Mühlenbach"	250 m südlich	<ul style="list-style-type: none"> keine

In der Gebietsmeldung des Biotops des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2017b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41092 (Dülmen)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:
- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2017a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q41092 (Dülmen). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 32 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige/ein Teil/nicht alle im Wirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q41092 (Dülmen)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Säugetiere		
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑
3.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
	Vögel		
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
3.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
5.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
7.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
8.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
9.	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓



	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
10.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
12.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
13.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
14.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
16.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
17.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
18.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
22.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
23.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
24.	Uferschnepfe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
25.	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
26.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
27.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
28.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
	Amphibien		
1.	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Quelle: LANUV NRW 2017a (verändert)
 potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Artgruppe der Fledermäuse. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehung am 21.06.2017 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*		
3.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*		
4.	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V		
5.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*		
6.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		
7.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009)
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung



Größen, lage- und strukturbedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 7 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2009) gefährdet. Lediglich der Haussperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

- von dem Vorhaben nicht betroffen

6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

- von dem Vorhaben nicht betroffen

6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Die innerstädtischen Baugrundstücke sind stark verwildert und weisen einen überwiegend strauchartigen Bewuchs auf. Für das Bauvorhaben wird dieser strauchartige Aufwuchs beseitigt werden müssen.

Mittelalte Bäume sind an der hinteren südwestlichen sowie an der nordwestlichen Parzellengrenze präsent, werden aber von dem Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen; genauso wenig wie Bäume auf dem Gelände der städtischen Pumpstation im Nordwesten.

Keine der Bäume wies Baumhöhlen auf, Fortpflanzungsfunktionen und Quartiere für Fledermäuse sind im Baubereich auszuschließen. Aufgrund der geringen Größe stellt die Planfläche für Fledermäuse keinen essentiellen Lebensraum dar.

Der strauchartige Bewuchs bietet nur Arten des Siedlungs- und Gartenartenspektrums einen teilweise geeigneten Lebensraum. Diese sogenannten Allerweltsarten (Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube und Haussperling etc.) sind jedoch weit verbreitet und ungefährdet, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Das Vorkommen planungsrelevanter, an Gehölz gebundener Arten (z.B. Eulen, Spechte) ist sicher auszuschließen.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in Ortsrandlage vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Ende Juni)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



6.4 Gebäude bewohnende Arten

- von dem Vorhaben nicht betroffen

6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Ggf. ist am Standort mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mehl- und Rauchschwalben) zu rechnen. Diese jagen auch im Siedlungsbereich und somit ggf. auch über der beplanten verwilderten Gartenfläche. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben der Präsenz von Vögeln und ggf. jagender Fledermäuse ist nicht mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien zu rechnen. Reptilien finden im Planbereich keinen geeigneten Lebensraum, ein Vorkommen vereinzelter Erdkröten im verwilderten Garten ist nicht auszuschließen. Dieser innerstädtische Garten stellt für die allgemein verbreitete und ungefährdete Erdkröten keinen essentiellen Teillebensraum dar, Laichgewässer sind im Nahbereich nicht vorhanden.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Kiel (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 7: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Ende Juni)</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

7.1 Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Ende Juni)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Ausnahme: Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn der Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch auszuschließen.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel** (Mitte März bis Ende Juni)

für die "Errichtung zweier Wohnhäuser in der Heidkämpe in Dülmen, Rorup" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (3) BNATSCHG verstoßen wird.

8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

9 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2017a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 28.06.2017).
- LANUV NRW (2017b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 28.06.2017).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Miosga".

Miosga

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

